

Vereinssatzung
des
NAMASTE Welfare e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „NAMASTE Welfare e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 67592 Flörsheim-Dalsheim, Rieslingstr. 11
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- Die Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen in Nepal und in Indien.
- Die Suche und Vermittlung von Sponsoren für die Übernahme von langfristigen direkten und indirekten Kinderpatenschaften,
- Spendensammlungen unabhängig von der Mitgliedschaft direkt oder durch die Organisation von eigenen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsicht, darf jedoch kostendeckende Unkostenbeiträge erheben.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- (3) Die Beiträge, Spenden und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und geschäftsfähige Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand; die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.
- (3) Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (4) Die Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Verdienste ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitglieder und fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrags.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich.
 - Durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied den Vereinsinteressen zuwider handelt. Über den Ausschluss befindet der Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
 - Durch Ausschließungsbeschluss des Vorstandes im Falle der Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen, wobei der Rückstand zwei Jahresbeiträge betragen muss. Ausnahmen sind durch Vorstandsbeschluss zulässig.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitglieder durch die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden des Vereins, sowie dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Über die Berufung weiterer Vorstandmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 2.500,00 € vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, übernimmt diese Aufgabe bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein vom Restvorstand gewähltes anderes Vorstandmitglied. Das neugewählte Vorstandsmitglied beendet das Mandat seines Vorgängers.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführungen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der vom Vorstand zu erstellende *jährliche* Rechenschaftsbericht ist den Mitgliedern auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, wenn er es für erforderlich hält oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen und das Protokoll von den anwesenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet aufgrund von ihm zu beschließender Vergaberichtlinien, welche Teilprojekte unterstützt werden sollen, sowie über Art und Umfang der Unterstützung. Er überwacht die Durchführung dieser Vorhaben, insbesondere die zweckentsprechende Verwendung gewährter Geldmittel, und beobachtet nach Fertigstellung das weitere Schicksal der unterstützten Maßnahmen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich der Vorstand der Hilfe dritter, geeigneter Persönlichkeiten bedienen.

- (6) Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke entscheidet der Vorstand. Dem Vorstand können Aufwendungen in notwendigem, angemessenem und nachgewiesenem Umfang erstattet werden (Auslagenersatz). Sie haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung für ihre Tätigkeit oder für den Zeitaufwand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unverzüglich einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstandes beantragt. Ist eine fristgerechte Einberufung nicht möglich, bleiben die Vereinsorgane bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des Kassenberichts des Schatzmeisters und dessen Entlastung
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über eine Satzungsänderung, über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- (5) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Sie üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Sie können nicht mehr als das Stimmrecht von drei anderen ordentlichen Mitgliedern schriftlich auf sich übertragen lassen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung, dem Protokollführer, sowie einem weiteren anwesenden Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Verein mit ähnlicher Zielsetzung.

Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 9 Datenschutzregelungen

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,

- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

(3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, falls 10 oder mehr Personen mit den Daten beschäftigt sind.

(5) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

Flörsheim-Dalsheim, den 21.10.2018

Heike Kiefer
Vorsitzende

Frank Kiefer
Kassenwart